

Ebertstraße 30
45879 Gelsenkirchen

Angaben zur Herkunft des Natursteins**(Vom Aufsteller auszufüllen!)**

Seit dem 01.01.2020 sind Friedhofsträger verpflichtet, einen Nachweis zur Herkunft von Natursteinen einzufordern, die auf Friedhöfen aufgebracht werden.

Bitte beachten Sie daher: Eine Genehmigung zur Aufbringung einer Grabvorrichtung aus Naturstein ist ohne ausgefülltem Herkunftsnachweis nicht mehr möglich.

(Verbot von Grabmalen und Einfassungen aus Kinderarbeit, § 4a Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) i. V. m. Runderlass vom 04.09.2018 – MBI.NRW. 2018 S. 512 und Runderlass vom 09.10.2019 – MBI.NRW. 2019 S. 641).

1. Herkunftsland des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen!):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Volksrepublik China | <input type="checkbox"/> Republik Indien |
| <input type="checkbox"/> Sozialistische Republik Vietnam | <input type="checkbox"/> Republik der Philippinen |

- anderes Herkunftsland (weiter mit Punkt 4.): _____
Angabe des Herkunftslandes

2. Zertifizierung des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!):

Nur bei Naturstein aus diesen Herkunftsländern: Volksrepublik China, Republik Indien, Republik der Philippinen, Sozialistische Republik Vietnam.

Ein Zertifikat einer nach § 4a BestG NRW anerkannten Zertifizierungsstelle

- liegt dem Antrag bei.
 liegt der Behörde für den Zeitraum bereits vor.

Zertifizierer: _____ Lieferant: _____

- liegt nicht vor. Der Stein bzw. das Gesteinsmaterial wurde bereits vor dem 01.01.2020 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

3. Kennzeichnung des verwendeten Natursteins (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Ein Siegel der Zertifizierungsstelle ist gemäß § 4a Abs. 1 Ziff. 2 BestG NRW an der Grabvorrichtung angebracht.
- Ein Siegel der Zertifizierungsstelle war gemäß § 4a Abs. 1 Ziff. 2 BestG NRW am verwendeten Gesteinsmaterial vor Weiterverarbeitung durch den Aufsteller angebracht.

Ohne Kennzeichnung des Steins (z. B. Siegel als Aufkleber mit Nummer) ist ein Zertifikat grundsätzlich ungültig bzw. nicht ausreichend. Der Inhalt des Siegels muss nach Aufbringung nicht sichtbar sein. Der Aufsteller ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

4. Bestätigung der Angaben

Gelsenkirchen, den _____

Name / Firma des Aufstellers

Firmenstempel / Unterschrift